

Satzung

der Vereinigung



- Fassung vom 01. August 2024 -

Präambel

Wir für Katensen ist eine politisch unabhängige Vereinigung, die allen interessierten Bürgerinnen und Bürgern offensteht und gemeinsam mit ihnen kommunale Verantwortung übernimmt. Keine parteigebundenen Programme, sondern überzeugendes, aufrichtiges und am Orts- und Gemeinwohl orientiertes Handeln soll auf politische Fragen Antworten geben. Hierzu führt die Vereinigung *Wir für Katensen* das Gespräch über politische Grenzen hinweg, hinterfragt dabei auch eigene Positionen, lässt Minderheiten zu Wort kommen und trägt zu einer Politik bei, welche auf das Wohl der Ortschaft Katensen ausgerichtet ist.

Wir für Katensen versteht sich nicht als Partei im herkömmlichen Sinne, sondern als Interessengemeinschaft für den Ort und seine Bürgerinnen und Bürger!

Die Satzung der Vereinigung *Wir für Katensen*, wurde durch die Mitgliederversammlung während der Jahreshauptversammlung vom 30. August 2024 als Neufassung verabschiedet. Alle vor diesem Datum geltenden Fassungen dieser Satzung wurden außer Kraft gesetzt.

Inhaltsverzeichnis

Präambel	1
Inhaltsverzeichnis	2
§ 1 Name und Sitz	3
§ 2 Zwecke und Ziele	3
§ 3 Beitritt zur Vereinigung	3
§ 4 Mitgliederrechte und –pflichten	3
§ 5 Ordnungsmaßnahmen	4
§ 6 Ende der Mitgliedschaft	4
§ 7 Organe der Vereinigung	4
§ 8 Mitgliederversammlung	5
§ 9 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung	6
§ 10 Vorstand	7
§ 11 Rechte und Pflichten von Kandidatinnen und Kandidaten	8
§ 12 Finanzen	8
§ 13 Satzungsänderungen und Auflösen der Vereinigung	9
§ 14 Inkrafttreten	9

§ 1 Name und Sitz

- (1) Die Vereinigung ist eine Wählergemeinschaft im Sinne § 34g EStG.
- (2) Die Vereinigung führt den Namen "Wir für Katensen".
- (3) Die Vereinigung hat Ihren Sitz in Katensen.

§2 Zwecke und Ziele

- (1) Die Vereinigung *Wir für Katensen* hat den Zweck, mit eigenen Kandidatinnen und Kandidaten, an den Wahlen zum Ortsrat der Ortschaft Katensen und dem Rat der Gemeinde Uetze teilzunehmen.
- (2) Die Vereinigung *Wir für Katensen* hat das Ziel, als freie und keinen Parteiinteressen verpflichtete Wählergemeinschaft, an der politischen Willensbildung der Bürgerinnen und Bürger auf kommunaler Ebene mitzuwirken. Dazu gehört eine am Gemeindewohl orientierte und durch größtmögliche Beteiligung der Bürgerinnen und Bürger geführte Politik, welche durch Transparenz der demokratischen Entscheidungen jeglichen Machtmissbrauch verhindert.

§ 3 Beitritt zur Vereinigung

- (1) Um Mitglied der Vereinigung *Wir für Katensen* zu werden, muss die Bewerberin bzw. der Bewerber
 - a. ihr/sein kommunales Wahlrecht haben oder im laufenden Kalenderjahr erhalten, und
 - b. den Beitrittsantrag vollständig ausfüllen, unterschreiben und persönlich oder postalisch beim Vorstand einreichen, und
 - c. die Satzung der Vereinigung *Wir für Katensen* anerkennen.
- (2) Die Bewerberin oder der Bewerber ist nach Erfüllung der unter § 3 Abs. 1 beschriebenen Punkte Mitglied der Vereinigung *Wir für Katensen*, es sei denn
 - a. der Vorstand erbringt, innerhalb von 2 Monaten nach Erhalt des Beitrittsformulars, eine schriftlich begründete Ablehnung, oder
 - b. die auf dem Beitrittsformular genannten Daten sind unvollständig oder falsch, oder
 - c. die Mitgliedschaft der Bewerberin oder des Bewerbers verstößt gegen diese Satzung.

§ 4 Mitgliederrechte und -pflichten

- (1) Jedes Mitglied hat das Recht, an der Willensbildung der Vereinigung mitzuwirken, durch
 - a. Teilnahme an Veranstaltungen und Sitzungen, oder
 - b. Wahlen und Abstimmungen im Rahmen der Gesetze dieser Satzung, oder
 - c. Ausübung seines Rede-, Antrags- und Vorschlagsrechts im Rahmen der Gesetze dieser Satzung.
- (2) Die Mitglieder haben das Recht, eine außerordentliche Mitgliederversammlung gemäß § 8 Abs. 3 einzuberufen, wenn die Summe der Antragsteller mindestens ein Fünftel aller Mitglieder ergibt.
- (3) Jedes Mitglied ist verpflichtet, bei Änderungen des Erstwohnsitzes, den neuen Erstwohnsitz unverzüglich dem Vorstand mitzuteilen. Bei Verlegung des Erstwohnsitzes von der Ortschaft Katensen weg, verpflichtet sich ein Mandatsträger zur Niederlegung seiner Ämter.
- (4) Jedes Mitglied ist verpflichtet, den von der Mitgliederversammlung beschlossenen Beitrag rechtzeitig zu entrichten. Die Rechte eines Mitglieds ruhen, wenn es länger als sechs Monate mit seinen Beitragszahlungen in Verzug ist.

§ 5 Ordnungsmaßnahmen

- (1) Ordnungsmaßnahmen, in Form des Ausschlusses aus der Vereinigung *Wir für Katensen*, können vorgenommen werden, wenn ein Mitglied
 - a. vorsätzlich gegen die Satzung verstößt, oder
 - b. erheblich gegen die Grundsätze der Vereinigung handelt und ihr damit schadet, oder
 - c. eine Änderung des Erstwohnsitz von der Ortschaft Katensen weg nicht mitteilt und als Mandatsträger seine Ämter behält, oder
 - d. länger als ein Jahr seiner Beitragspflicht nicht nachkommt.
- (2) Über eine Ordnungsmaßnahme entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer dreiviertel Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
- (3) Über den Vollzug einer Ordnungsmaßnahme ist die/der Betroffene schriftlich in Kenntnis zu setzen.

§ 6 Ende der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft in der Vereinigung *Wir für Katensen* endet durch
 - a. Tod, oder
 - b. Austritt, oder
 - c. Ausschluss nach § 5 dieser Satzung, oder
 - d. rechtskräftigen Verlust der Amtsfähigkeit, der Wählbarkeit oder des Wahlrechts.
- (2) Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich mitzuteilen und wird mit dem Zugang wirksam.
- (3) Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche des ehemaligen Mitglieds aus der Mitgliedschaft.
- (4) Das ehemalige Mitglied bleibt verpflichtet, etwaige rückständige Beiträge auszugleichen. Eine Rückerstattung der Vereinigung von ordnungsgemäß erhobenen Beiträgen, Sacheinlagen oder Spenden ist ausgeschlossen.

§ 7 Organe der Vereinigung

- (1) Die Organe der Vereinigung *Wir für Katensen* sind
 - a. die Mitgliederversammlung laut § 8 Abs. 1 dieser Satzung, und
 - b. der Vorstand gemäß § 10 Abs. 1 dieser Satzung.

§ 8 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ der Vereinigung *Wir für Katensen*. Sie besteht aus allen anwesenden Mitgliedern während der Versammlung und dient der Mitwirkung an der Willensbildung.
- (2) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt und wird durch den Vorstand, mit einer Frist von 8 Tagen und schriftlicher Bekanntmachung der vorschlagenden Tagesordnung, einberufen.
- (3) Zusätzlich zur ordentlichen Mitgliederversammlung können außerordentliche Mitgliederversammlungen, mit einer Frist von 8 Tagen und schriftlicher Bekanntmachung der vorschlagenden Tagesordnung, einberufen werden durch
 - a. den Vorstand, wenn das Interesse der Vereinigung dies erfordert, oder
 - b. Einberufung der Mitglieder gemäß § 4 Abs. 2 dieser Satzung.
- (4) Anträge zur ordentlichen Mitgliederversammlung können vom Vorstand und jedem Mitglied gestellt werden. Anträge für zusätzliche Tagesordnungspunkte müssen dem Vorstand fünf Tage vor Tagungsbeginn vorliegen. Die Anträge sollen allen Mitgliedern so rechtzeitig wie möglich, zumindest mit Tagungsbeginn, vorliegen. Anträge können als dringlich, ohne Einhaltung einer Frist, zugelassen werden, wenn die Mehrheit der auf der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder dem zustimmt.
- (5) Die Mitgliederversammlung entscheidet über
 - a. die Wahl des Vorstandes gemäß § 10 Abs. 8 dieser Satzung, und
 - b. die Wahl von Kandidatinnen und Kandidaten zu Wahlen gemäß § 11 Abs. 7 dieser Satzung, und
 - c. Ordnungsmaßnahmen an Mitgliedern gemäß § 5, und
 - d. die Höhe der Mitgliederbeiträge, und
 - e. den Anschluss an eine andere Organisation, und
 - f. die Änderung des Namens, Sitzes, Zwecks oder Ziels der Vereinigung, und
 - g. Änderungen der Satzung gemäß § 13 Abs. 2 dieser Satzung, und
 - h. das Auflösen der Vereinigung gemäß § 13 Abs. 4 bis 6.
- (6) Die Mitgliederversammlung wird geleitet von der/dem Vorsitzenden der Vereinigung *Wir für Katensen*, oder im Verhinderungsfall von der/dem stellvertretenden Vorsitzenden.
- (7) Vorzusehen in der Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung ist
 - a. in jedem Jahr, der Geschäftsbericht, und
 - b. in jedem Jahr, der politische Rechenschaftsbericht des Vorstandes, und
 - c. in jedem Jahr, den nach den Vorschriften des Parteigesetz analog aufgestellten und geprüften Finanzbericht und dessen Genehmigung sowie die Entlastung des Vorstandes, und
 - d. in jedem Jahr, die Wahl eines Kassenprüfers gemäß § 12 Abs. 8 dieser Satzung, und
 - e. in jedem zweiten Jahr, die Wahl der/des Vorsitzenden gemäß § 10 Abs. 8 dieser Satzung, und
 - f. in jedem zweiten Jahr, die Wahl der/des stellvertretenden Vorsitzenden gemäß § 10 Abs. 8 dieser Satzung, und
 - g. in jedem zweiten Jahr, die Wahl der/des Finanzbeauftragten gemäß § 10 Abs. 8 dieser Satzung.

§ 9 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Stimmberechtigt und wählbar sind alle Mitglieder, soweit sie zum Zeitpunkt der Mitgliederversammlung mit der Beitragszahlung nicht im Rückstand sind. Zahlungen können noch am Versammlungstag vor Eintritt in die Tagesordnung nachgeholt werden. Das Stimmrecht kann nicht übertragen werden.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig, wenn sie satzungsgemäß einberufen wurde.
- (3) Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, fasst die Mitgliederversammlung die Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (4) Abstimmungen sind auf Antrag eines Mitglieds geheim abzuhalten.
- (5) Änderungen über die Art der Abstimmung, können mit einfacher Mehrheit, für die jeweilige Wahl beschlossen werden.
- (6) Eine Mehrheit von Drei Viertel der anwesenden Mitglieder, bedürfen Beschlüsse
 - a. zum Auflösen der Vereinigung gemäß § 13 Abs. 4 bis 6 dieser Satzung, und
 - b. zur Änderung des Zwecks laut § 2 Abs. 1 dieser Satzung, und
 - c. zur Ausübung von Ordnungsmaßnahmen laut § 5 Abs. 2 dieser Satzung, und
 - d. zum Anschluss an eine andere Organisation.
- (7) Bewerben sich mehr als zwei Mitglieder für eine Position und erreicht keines dieser Mitglieder die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen, so findet eine Stichwahl zwischen den beiden Bewerbern statt, welche im ersten Wahlgang die meisten Stimmen erreicht haben. Im zweiten Wahlgang ist gewählt, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Ergibt der zweite Wahlgang Stimmgleichheit, entscheidet das Los.
- (8) Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu erstellen. Im Protokoll ist mindestens zu vermerken,
 - a. die Form der Einladung, und
 - b. der Ort und Zeit der Versammlung, und
 - c. der Namen der Versammlungsleiterin oder des Versammlungsleiters, und
 - d. der Name der Erstellerin oder des Erstellers des Protokolls, und
 - e. die Zahl der anwesenden Mitglieder, und
 - f. die Tagesordnung, und
 - g. die Anträge, deren Abstimmung und ihr Ergebnis.

§ 10 Vorstand

- (1) Der Vorstand der Vereinigung *Wir für Katensen* besteht aus
 - a. dem geschäftsführenden Vorstand gemäß § 10 Abs. 2 dieser Satzung, und
 - b. dem erweiterten Vorstand gemäß § 10 Abs. 3 dieser Satzung.
- (2) Der geschäftsführende Vorstand besteht aus
 - a. der/dem Vorsitzenden, und
 - b. der/dem stellvertretenden Vorsitzenden, und
 - c. der/dem Finanzbeauftragten.
- (3) Der erweiterte Vorstand besteht aus
 - a. den Mitgliedern, welche ein Mandat als Mitglied im Ortsrat Katensen innehaben, und
 - b. den Mitgliedern, welche ein Mandat als Mitglied im Gemeinderat Uetze innehaben, und
 - c. dem Mitglied, welche das Mandat der Ortsbürgermeisterin oder des Ortsbürgermeisters innehat, und
 - d. den Mitgliedern, welche eine besondere Aufgabe ausüben, wie zum Beispiel die Vertretung von ausgeschiedenen Vorstandmitgliedern, Unterstützung des Vorstandes, Öffentlichkeitsarbeit, oder ähnlichem.
- (4) Mandatsträger dürfen nicht Mitglieder anderer Parteien oder Wählergruppen sein, da Interessenkonflikte nicht auszuschließen sind.
- (5) Die Aufgaben des Vorstandes umfassen insbesondere
 - a. die politische und öffentliche Vertretung der Vereinigung, und
 - b. die Einberufung der Mitgliederversammlungen, und
 - c. die Berichte über die Tätigkeit der Vereinigung in der Mitgliederversammlung, und
 - d. die Durchführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung, und
 - e. die Führung der laufenden Geschäfte, und
 - f. die Vorbereitung und die Durchführung von Kandidatenwahlen, und
 - g. die Erarbeitung von Aussagen zu politischen Fragen, und
 - h. der Kontakt zu Behörden und ähnlichen Einrichtungen, und
 - i. die Öffentlichkeitsarbeit.
- (6) Zeichnungsberechtigt ist die/der Vorsitzende und die/der stellvertretende Vorsitzende mit jeweils einem Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes. Die Vereinigung wird gerichtlich und außergerichtlich durch der/dem Vorsitzenden und der/dem stellvertretenden Vorsitzenden vertreten.
- (7) Entscheidungen im geschäftsführenden Vorstand werden mit einer einfachen Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes getroffen.
- (8) Die Dauer für ein Amt im geschäftsführenden Vorstand beträgt zwei Jahre. Anschließend muss dieses Amt neu oder wieder gewählt werden. Ein Mandatsträger ist für die gesamte Zeit seiner Mandatschaft, gemäß § 10 Abs. 3 dieser Satzung, Mitglied des Vorstandes. Nach Ablauf der Amtszeit eines Vorstandmitglieds, muss erneut ein Mitglied gewählt werden, welches diese Aufgaben im geschäftsführenden Vorstand übernimmt. Dabei ist zu beachten, dass
 - a. die/der Vorsitzende für zwei Jahren neu oder wieder gewählt werden muss, jedoch die Wahl der/des Vorsitzenden nicht im selben Jahr geschehen soll, wie die Wahl der/des stellvertretenden Vorsitzenden, und
 - b. die/der stellvertretende Vorsitzende für zwei Jahren neu oder wieder gewählt werden muss, jedoch die Wahl der/des stellvertretenden Vorsitzenden nicht im selben Jahr geschehen soll, wie die Wahl der/des Vorsitzenden, und
 - c. die/der Finanzbeauftragte für zwei Jahren neu oder wieder gewählt werden muss.
- (9) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während seiner Amtsperiode aus, so wählt die nachfolgende Mitgliederversammlung ein anderes Mitglied, welches die Aufgaben des ausgeschiedenen Mitglieds für die restliche Amtsdauer übernimmt. Scheidet die/der Finanzbeauftragte aus, so beauftragt der Vorstand ein Mitglied mit dieser Aufgabe, bis zur Neuwahl.

§ 11 Rechte und Pflichten von Kandidatinnen und Kandidaten

- (1) Für die Aufstellung von Kandidatinnen und Kandidaten für Wahlen zur Volksvertretung gelten die Bestimmungen der Wahlgesetze sowie diese Satzung.
- (2) Die von der Vereinigung *Wir für Katensen* aufgestellten Kandidatinnen und Kandidaten sind als gewählte Ratsmitglieder freie Vertreterinnen und Vertreter der Bürgerinnen und Bürger der Ortschaft Katensen und daher nur ihrem Gewissen unterworfen und an Aufträge nicht gebunden.
- (3) Die gewählten Kandidatinnen und Kandidaten verpflichten sich, keinem Abstimmungsdruck nachzugeben oder sich einem solchen zu unterwerfen.
- (4) Wird die Kandidatenaufstellung nicht anlässlich einer Mitgliederversammlung durchgeführt, sind die Mitglieder der Vereinigung vom Vorstand schriftlich mit einer Frist von 7 Tagen zu einer gesonderten Nominierungsversammlung einzuladen. Im Falle einer angekündigten Auflösung des Rats kann die Einladungsfrist des Vorstandes bis auf drei Tage verkürzt werden.
- (5) An der Aufstellung der Kandidatinnen und Kandidaten können nur stimmberechtigte Mitglieder teilnehmen.
- (6) Eine Ausreichende Vorstellung der Kandidatinnen und Kandidaten und eine Diskussion über sie ist zuzulassen. Sie haben über ihre bisherige politische Tätigkeit umfassend Auskunft zu geben.
- (7) Die Wahl der Kandidatinnen und Kandidaten ist nach den Grundsätzen allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl abzuhalten.

§ 12 Finanzen

- (1) Die Vereinigung *Wir für Katensen* ist selbstlos tätig und verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke. Mittel der Vereinigung werden ausschließlich für satzungsgemäße Ziele verwendet. Die Vereinigung verfolgt ausschließlich die unmittelbare Mitwirkungsabsicht bei der politischen Willensbildung im Sinne der Steuergesetze.
- (2) Die Mitglieder und Inhaber von Ämtern führen Ihre Tätigkeiten für die Vereinigung grundsätzlich ehrenamtlich aus.
- (3) Kostenersatz für genehmigte Aufwendungen der Mitglieder ist auf Nachweis möglich.
- (4) Mitglieder erhalten beim Ausscheiden oder bei der Auflösung der Vereinigung keine Anteile des Vermögens.
- (5) Die Vereinigung führt über Ihre Einnahmen, Ausgaben und Vermögenswerte Buch und erstellt einen jährlichen Finanzbericht.
- (6) Das Geschäftsjahr der Vereinigung ist das Kalenderjahr.
- (7) Der Mitgliedsbeitrag für das Kalenderjahr im ersten Quartal fällig.
- (8) Der jährliche Finanzbericht der/des Finanzbeauftragten muss durch zwei, nicht dem Vorstand angehörige, Mitglieder geprüft werden. Während der Mitgliederversammlung wird jährlich ein Mitglied gewählt, welches diese Aufgabe für zwei Jahre übernimmt.

§ 13 Satzungsänderungen und Auflösen der Vereinigung

- (1) Sollten in dieser Satzung rechts- oder steuererhebliche Regelungen fehlen oder einzelne Bestimmungen unwirksam sein, so gelten die entsprechenden gesetzlichen Regelungen.
- (2) Satzungsänderungen müssen den anwesenden Mitgliedern erläutert und begründet werden. Den anwesenden Mitgliedern sind die Neufassung und die bisher gültige Fassung vorzulegen. Über die Genehmigung der Neufassung und außer Kraft setzen der bisherigen Satzung, wird mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen. Die Neufassung der Satzung ist dem Protokoll anzufügen.
- (3) Erforderliche Änderungen der Satzung auf Verlangen von Gerichten und Behörden, können vom Vorstand vorgenommen werden. Die Mitgliederversammlung ist darüber in Kenntnis zu setzen.
- (4) Über das Auflösen der Vereinigung entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Viertel der anwesenden Mitglieder.
- (5) Beim Auflösen der Vereinigung sind, wenn die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, die/der Vorsitzende und die/der stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Entsprechendes gilt, wenn die Vereinigung aus einem anderen Grunde aufgelöst wird oder ihre Rechtsfähigkeit verliert.
- (6) Das Vermögen der Vereinigung *Wir für Katensen* ist bei ihrem Auflösen von den vertretungsberechtigten Liquidatoren für anerkannte gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

§ 14 Inkrafttreten

- (1) Die Neufassung dieser Satzung vom 01. August 2024 tritt mit Beschluss der Mitgliederversammlung während der Jahreshauptversammlung vom 30. August 2024 in Kraft. Alle vor diesem Datum geltenden Fassungen dieser Satzung wurden außer Kraft gesetzt.